

## **Daten nutzen!** **Alle zwei Wochen neu:** **Der Data Navigator Newsletter**

Guten Tag {{ contact.FIRSTNAME }} {{ contact.LASTNAME }},

in der vergangenen Woche fand in Berlin der **13. Deutsche IT-Rechtstag** statt. Gleich mehrere Vorträge befassten sich jedenfalls auch mit dem Data Act. Wir fassen zusammen, was dort zu hören war. Es ging unter anderem um **Startups, die den Data Act** nutzen wollen - genau wie in Ausgabe #41 des Data Navigator Podcast! Zu Gast war **Philip Schütz**, der Gründer von Data Revolution.

**Usecase #6** befasst sich mit einem tragischen Fall: Die Drehleiter einer Feuerwehr ruckte plötzlich und schleuderte zwei Menschen aus dem Korb - Ermüdungsbruch aufgrund mangelnder Wartung. Mehr Daten direkt bei der Feuerwehr hätten den Unfall womöglich verhindert.

Außerdem geht es um Folgendes:

- **Prof. Luise Hölscher** ist nicht mehr Staatssekretärin im BMDS,
- die EU-Kommission aktualisiert Wettbewerbsvorschriften für **Technologielizenzvereinbarungen**
- Fun Fact: Es gibt eine **korrigierte deutsche Übersetzung** des Data Act
- die EU-Kommission will Google zur **Weitergabe von Suchdaten** verpflichten
- **FRAND**: Ein Blick in Art. 9 Data Act und
- eine Plattform als **Datenverarbeitungsdienst?**

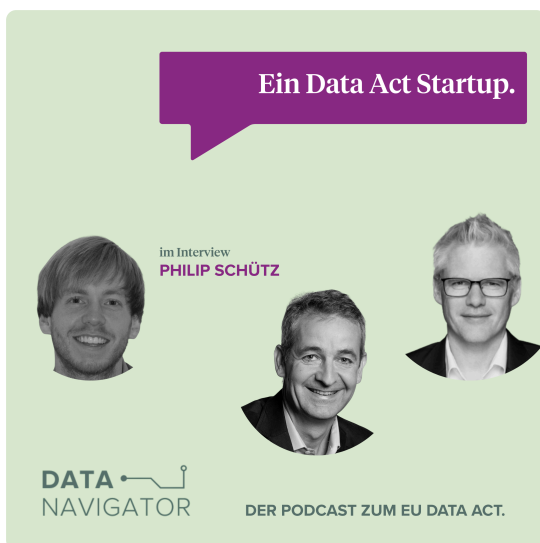
Außerdem finden sich am Ende des Newsletters **Termine und Events** zum Nutzen von Daten und zu den rechtlichen Vorgaben des Datenrechts.

Wie immer viel Freude beim Lesen, eine gute kurze Woche und schon einmal auf eine tolle Folge 42 des Podcasts freuen...

**Mit besten Grüßen,**



## Episode #41



### Ein Data Act Startup

Wie baut man ein Geschäftsmodell auf einem Gesetz auf, das viele noch kaum auf dem Schirm haben? In Folge 41 des Data Navigator Podcast sprechen wir mit Philip Schütz von Data Revolution über Chancen, Hürden und die Realität datengetriebener Geschäftsmodelle unter dem Data Act.

Ein Startup, das sein Geschäftsmodell unmittelbar auf den Data Act stützt: Genau diese Perspektive bringt Philip Schütz in Folge 41 mit. Er ist Gründer von Data Revolution und zugleich Datenschutzexperte bei Mercedes-Benz.

Im Gespräch geht es um die Frage, wie sich **Datenzugangsrechte** aus dem Data Act praktisch nutzen lassen und warum genau das in vielen Branchen bislang nur unzureichend funktioniert. Philip berichtet von **konkreten Erfahrungen aus dem Agritech- und Fahrzeugdatenbereich**: von umfangreichen CSV-Downloads ohne API-Zugang bis hin zu Echtzeitdaten, die nur zu Preisen verfügbar sind, die neue Geschäftsmodelle wirtschaftlich ausbremsen.

Außerdem sprechen wir darüber, warum der Data Act am Markt noch immer kaum als Enabler verstanden wird, welche Rolle **Vertraulichkeit und Geschäftsgeheimnisse im B2B-Kontext** spielen und weshalb eine konsequente Aufsicht für die praktische Wirksamkeit des Gesetzes entscheidend sein wird.

Folge auf Spotify anhören

Folge bei Apple anhören



## Unfälle vermeiden mit dem Data Act?



### 17. Oktober 2024 · Ausbildungsübung · Feuerwehrtechnische Zentrale Preetz, Kreis Plön

Markus Sievers hat diesen Moment hunderte Male erlebt. Als Drehleiterausbilder bei der Berufsfeuerwehr Kiel ist der Aufstieg in den Rettungskorb Routine. An diesem Donnerstagsvormittag befindet er sich zusammen mit einem Lehrgangsteilnehmer in 25 Metern Höhe, der Leiterpark auf 65 Grad Neigung ausgefahren.

Dann passiert etwas, das in der Unfallakte so beschrieben wird: „Es kam ohne jegliche Vorankündigung durch Geräusche oder Ruckbewegungen zu einem schnellen, unkontrollierten und ungebremsten Einfahren der Drehleiter bis zum Endanschlag.“ Beide Männer werden aus dem Korb geschleudert. Beide

werden schwer verletzt.

Neun Monate später kommen TÜV Nord und TÜV Süd zu einem eindeutigen Befund: **Ermüdungsbruch**. Beide Auszugsseile hatten ihre Ablegereife erreicht. Symmetrischer Verschleiß – links wie rechts gleichartig, gleichzeitig. Das Sicherheitskonzept der Redundanz versagte, weil beide Seile dieselbe Belastungsgeschichte durchlaufen hatten.

Diese Geschichte war messbar. Aber die Feuerwehr hatte keinen **Zugang zu den Messdaten**. Acht Jahre Betrieb, hunderte Ausfahrtvorgänge, zehntausende Datenpunkte zur Materialbelastung, unter anderem auch der Auszugsseile. Aber die Daten lagen in Ulm.

Seit September 2025 gilt der **EU Data Act** als anwendbares EU-Recht. Eine Feuerwehr, die eine Drehleiter betreibt, ist Nutzerin im Sinne des Gesetzes. Die Betriebsdaten – Schwingungshistorie, Ereignisprotokolle, CS-Systemdaten – müssen auf Anfrage in maschinenlesbarem Format bereitgestellt werden.

Das bedeutet konkret: Eine Feuerwehr *könnte* die vollständige Lasthistorie ihrer Drehleiter – **Betriebszyklen, Hydraulikdruckverläufe, Ausfahrfrequenz nach Neigungswinkel und Korbbelastung** – an einen unabhängigen Wartungsdienstleister übergeben. Statt eines fixen Zehn-Jahres-Intervalls ließe sich ein zustandsbasierter Wartungsrhythmus ableiten, der die tatsächliche Beanspruchung des Fahrzeugs abbildet. Für die Seile selbst bleibt daneben die visuelle Prüfung und Magnetflussmessung ein entscheidendes Instrument. Was die Daten hier leisten können: eine lückenlose Dokumentation der Lastkollektive, die dem Prüfer zeigt, unter welchen Bedingungen das Seil die zurückliegenden Jahre gearbeitet hat.

Es braucht dafür keinen neuen Sensor und keine neue Technologie. Nur der Zugang zu Daten, die das Fahrzeug ohnehin erzeugt – und die bislang meistens nur bei einem anderen liegen.



Gleich mehrere Vorträge auf dem [13. Deutschen IT-Rechtstag in Berlin](#) in der vergangenen Woche befassten sich jedenfalls auch mit dem Data Act. Unter anderen trugen Vertreterinnen und Vertreter des BMDS, des Europäischen Parlaments, der BNetzA und der BfDI in Berlin vor.

### Ein paar Erkenntnisse:

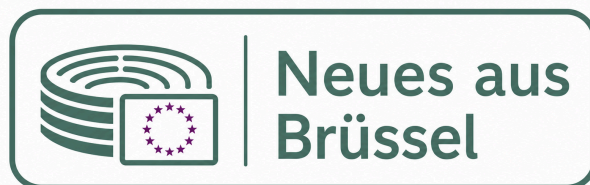
- **Robert Heinrich** aus dem BMDS wies auf den großen Vorteil deutscher Unternehmen hin: „Daten, auch Industriedaten, sind entscheidend“ sagte er in seiner Keynote.
- **Kai Zenner** aus dem Büro Axel Voss ließ erkennen, dass die Trilog-Verfahren zum Digital Omnibus schon im vollen Gange sind.
- **Klaus-Uwe Marwinski** von der BNetzA sprang für Andrea Sanders-Winter ein und stellte die Pläne für ein Durchführungsgesetz zur KI-VO, das KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungs-Gesetz vor. Er sprach auch über das zu errichtende Koordinierungs- und Kompetenzzentrum (KoKIVO) und gab einen Ausblick auf die Marktüberwachung nach KI-VO durch die BNetzA. An den Guidelines der Kommission zur Auslegung der KI-VO sei sein Haus nicht beteiligt.
- **Anya Mittnacht** von der BfDI gab klar zu erkennen, dass die Verantwortung für Data Compliance bei den Unternehmen liege. Die Behörden könnten allenfalls punktuell unterstützen.

---

### Staatssekretärin Luise Hölscher scheidet aus dem BMDS aus

In einer dünnen Pressemitteilung teilte das [BMDS](#) am 21.4.2026 mit, dass [Prof. Dr. Luise Hölscher](#) aus ihrem Amt als Staatssekretärin im Ministerium ausscheide und ihre Aufgaben bis auf Weiteres von Staatssekretär [Dr. Markus Richter](#) fortgeführt würden.

→ [ZU DER PRESSEMITTEILUNG DES BMDS](#)



---

**Kommission aktualisiert EU-Wettbewerbsvorschriften für  
Technologielizenzvereinbarungen**

Die Europäische Kommission hat am 24. April 2026 eine überarbeitete **Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfer-Vereinbarungen (TT-GVO)** samt neuen Leitlinien angenommen, die am 1. Mai 2026 in Kraft treten und insbesondere zwei Entwicklungen der digitalen Wirtschaft Rechnung tragen: der strategischen Bedeutung von Daten – mit einem neuen Abschnitt zur wettbewerbsrechtlichen Beurteilung von **Datenlizenzen für Produktionszwecke** nach Art. 101 AEUV – sowie der verstärkten Nutzung standardessenzieller Technologien, wobei erstmals auch Leitlinien zu Lizenzverhandlungsgruppen und präzisierte Safe-Harbour-Regeln für Technologiepools aufgenommen wurden. Dabei wird ausdrücklich eine **Brücke zum Data Act** geschlagen: Die erläuternden Hinweise stellen klar, dass Datenweitergabevereinbarungen, die aufgrund der Pflichten aus Kapitel II des Data Act geschlossen werden, grundsätzlich mit Art. 101 AEUV vereinbar sind – es sei denn, die Datenweitergabe dient als Deckmantel für bezweckte **Wettbewerbsbeschränkungen** wie Preisabsprachen oder Kundenaufteilung. Damit verzahnt die Kommission ihr Wettbewerbsrecht mit den regulatorischen Datenzugangspflichten des Data Act und schafft so Rechtssicherheit für Unternehmen, die unter beiden Regelwerken agieren.

→ [ZU DER PRESSEINFORMATION DER KOMMISSION](#)

---

### Korrigierte deutsche Übersetzung des Data Act

Keine Neuigkeit, aber doch noch nicht überall bekannt: Immer wieder hört man, dass die deutsche Übersetzung des Data Act schlecht sei. Insbesondere in Kapitel VI zum Cloudswitching findet sich tatsächlich irreführende Begrifflichkeit. Dies hat aber auch der europäische Gesetzgeber gesehen und bereits im September 2025 eine angepasste Übersetzung veröffentlicht. Aus "Kündigungsfrist" ist "Ankündigungsfrist", aus "**Kündigung**" ist "**Beendigung**" geworden. Leider hat diese Fassung keinen Eingang in die [offizielle Fassung des Data Act](#) gefunden. Also immer beide Fassungen lesen!

→ [ZUR KORRIGIERTEN FASSUNG DES DATA ACT](#)

---

### EU-Kommission will Google zur Weitergabe von Suchdaten verpflichten

Datenweitergabe der anderen Art: Die Europäische Kommission hat Google am 16. April 2026 vorläufige Maßnahmen auf Grundlage des Digital Markets Act (DMA) übermittelt. Kern der Maßnahmen: Google soll Drittanbietern von Suchmaschinen Zugang zu Suchdaten gewähren – konkret zu Ranking-, Query-, Klick- und View-Daten – und zwar zu fairen, angemessenen und nicht-diskriminierenden Bedingungen (**FRAND**)

Inhalt der Regelungen:

- **Anspruchsberechtigung:** Wer als „data beneficiary“ Suchdaten erhalten darf (auch KI-Chatbots mit Suchfunktion);
- **Umfang der Daten:** Welche Suchdaten Google konkret teilen muss;
- **Modalitäten und Frequenz:** Auf welchem Weg und wie oft die Daten bereitgestellt werden;

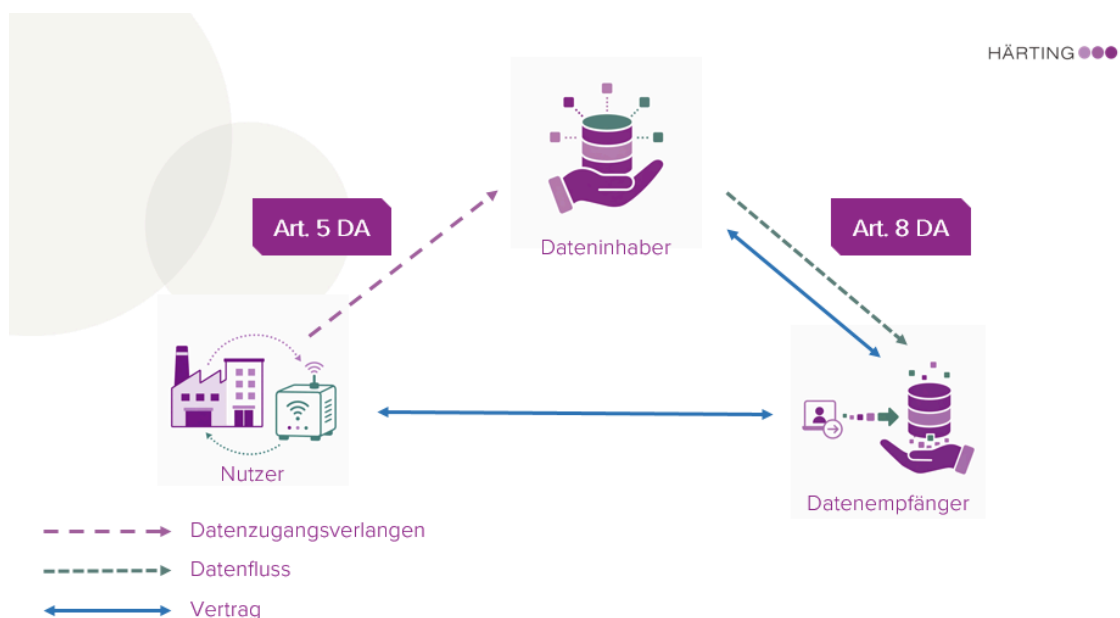
- **Anonymisierung:** Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten;
- **Preisgestaltung:** Parameter für eine FRAND-konforme Bepreisung der Suchdaten.
- **Zugangsverfahren:** Prozesse, über die Dritte den Datenzugang beantragen und erhalten können.

Die Kommission hat eine öffentliche Konsultation gestartet, um Stellungnahmen Dritter zu den vorgeschlagenen Maßnahmen einzuholen.

**Einordnung:** Das Verfahren zeigt, dass die Kommission den DMA ernst nimmt – und zwar nicht nur als Instrument gegen Self-Preferencing, sondern zunehmend auch als Hebel zur Öffnung proprietärer Datenbestände.

Bemerkenswert ist, dass KI-Chatbots mit Suchfunktion explizit in den Kreis der Berechtigten aufgenommen werden sollen. Das dürfte Anbieter wie Perplexity, aber auch ChatGPT-Search oder ähnliche Dienste betreffen. Ob das FRAND-Modell bei Suchdaten in der Praxis funktioniert, bleibt abzuwarten.

→ **ZUR MELDUNG DER KOMMISSION**



## FRAND im Data Act: Was dürfen Daten kosten?

Auf dem 13. Deutschen IT-Rechtstag hat Martin Schirnbacher einen Vortrag unter dem Titel: "**Datenlizenzen nach Data Act - mit FRAND-Regelungen zum**

**KI-Training"** gehalten.

Am Beispiel von Windparks und Turbinenherstellern hat er dargestellt, welche Preise der Hersteller für die Zuverfügungstellung der Daten an einen Dritten, zum Beispiel ein Startup, verlangen darf - inklusive Beispielsrechnung.

Maßgebliche Grundlage ist der Entwurf von "[Guidelines on the calculation of reasonable compensation](#)" nach Art. 9 Data Act. Eine Zusammenfassung der **FRAND-Regelungen** (Fair, Reasonable And Non-Discriminatory) gibt es hier:

→ [ZUM ARTIKEL: FRAND IM DATA ACT](#)

---



## **Plattform als Datenverarbeitungsdienst?**

Kaum ein Begriff ist so konturenlos (und umstritten) wie der des Datenverarbeitungsdienstes. Eine klare Antwort konnten wir aber dem **Betreiber einer Plattform** geben, der wissen wollte, ob der bloße Betrieb eines Marktplatzes, bei dem die gewerblichen Kunden eine Darstellungsmöglichkeit haben und ihre Inhalte und angebotenen Produkte ändern können, als Datenverarbeitungsdienst im Sinne des Data Act einzuordnen ist.

Unsere kurze Antwort: **Nein – jedenfalls nicht allein deshalb.**

Art. 2 Nr. 8 Data Act definiert den Datenverarbeitungsdienst als digitalen Dienst, der einem Kunden **On-Demand-Zugang zu einem Pool gemeinsam genutzter Rechenressourcen** ermöglicht – also im Wesentlichen Cloud-, Edge- und vergleichbare Infrastrukturdienste.

Eine B2C-Plattform, auf der gewerbliche Kunden lediglich **ihre Inhalte darstellen und pflegen** können (Produktseiten, Beschreibungen, Bilder), bietet dagegen gerade keine frei skalierbaren, geteilten Rechenressourcen an. Das ist zwar **Hosting/SaaS im weiteren Sinne**, aber der Data Act zielt mit dem Begriff auf Dienste, bei denen der Kunde **eigene Datenverarbeitungskapazitäten** nutzt – nicht bloß ein CMS bedient.

Wer seinen gewerblichen Kunden nur ein Schaufenster mit Bearbeitungsfunktion bietet, betreibt also noch keinen Datenverarbeitungsdienst im Sinne des Data Act. Die Wechsel- und Portabilitätspflichten aus Kapitel VI greifen nicht.

*Kleiner Caveat:* Sobald die Plattform ihren Kunden darüber hinaus **echte Datenverarbeitungs- oder Analysefunktionen** bereitstellt (z.B. eigenständige BI-Tools, frei konfigurierbare Datenbank-Infrastruktur), kann die Bewertung kippen. Es kommt also – wie so oft – auf die konkrete Funktionalität an.

Einverstanden? Meinungen an [schirmbacher@haerting.de](mailto:schirmbacher@haerting.de).

---



## **EU–Data Act für Versorgungsunternehmen**

**16.6.2026, 9:30 Uhr, online**

Pflichten kennen und Chancen nutzen: Ab dem 12.9.2026 gilt das Prinzip „**Access by Design**“ für alle neuen Produkte und Dienste. Der EU Data Act verändert den Umgang mit industriellen und nutzungsbezogenen Daten grundlegend – gerade auch für Energie- und Wasserversorger. Das VBEW-Webinar vermittelt, welche neuen Pflichten auf Versorgungsunternehmen zukommen, etwa beim Datenzugang oder der Vertragsgestaltung. Gleichzeitig soll es aufzeigen, welche Rechte und Chancen sich aus dem Gesetz ergeben. Referentin ist **RAin Annett Häublein (BDEW)**.  
→ [ZU PROGRAMM UND ANMELDUNG](#)

---



**Sie möchten den Newsletter einer Person aus Ihrem Netzwerk empfehlen?**

Per E-Mail empfehlen

Per WhatsApp empfehlen



## Data Navigator

Ein Projekt von

Dr. Martin Schirmbacher

[schirmbacher@haerting.de](mailto:schirmbacher@haerting.de)

+49 (0) 30 28305740

und Dr. Hubertus von Roenne

[hubertus.vonroenne@upgrade-partner.de](mailto:hubertus.vonroenne@upgrade-partner.de)

+49 (0) 69 87 20 84 56

[Datenschutz](#)

[Impressum](#)

[Abmelden](#)